

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2216**

Alle Abg

17. Oktober 2014

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und
Finanzausschusses am 23. Oktober 2014**

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015), Gesetzentwurf
der Landesregierung – Drucksachen 16/6500 und 16/6710 (Ergänzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz der
Universitäten in NRW danken wir für die Übersendung der Drucksachen 16/6500
und 16/6710. Gerne kommen die NRW-Universitäten der Aufforderung um
Stellungnahme nach.

Die Universitäten haben nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz NRW ihre
Wirtschaftsführung so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben
gesichert ist. Die Finanz- und Wirtschaftslage der einzelnen Universitäten des
Landes NRW wird dabei maßgeblich dadurch bestimmt, dass sie vom Land NRW
einen Zuschuss erhalten. Diese „Grundfinanzierung“ bestimmt die Fähigkeit der
Universitäten, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch eigene Entscheidungen zu
gestalten. Drittmittel, Programmmittel etc. sind als zweckgebundene Mittel
weitgehend der Disposition entzogen. Lediglich der „Drittmittel-Overhead“ zur
anteiligen Finanzierung der dem jeweiligen Projekt zurechenbaren Gemeinkosten
hilft, die indirekten Kosten wie z.B. Infrastrukturkosten mit zu finanzieren. Ohne
eine sichere Grundfinanzierung können die Universitäten somit ihren
gesetzgeberischen Auftrag nicht erfüllen. Ein Blick auf die Entwicklung der
Grundfinanzierung in den Jahren 2006 bis 2014 macht allerdings deutlich: Die
Anpassung des Landeszuschusses hat seit dem Jahr 2006 mit der Inflation und
den Tariferhöhungen nicht Schritt gehalten. Bereinigt um Tariferhöhungen und
Inflationsrate sind die Mittel, die den Universitäten in der Grundfinanzierung zur
Verfügung stehen, kontinuierlich gesunken.

Hinzu kommt, dass die erfolgte Verschiebung der Hochschulfinanzierung, welche
zu Lasten der Grundfinanzierung die Projekt- bzw. Programmfinanzierung

Die Vorsitzende der
LRK NRW

**Univ.-Prof. Dr.
Ursula Gather**

Rektorin der
Technischen Universität
Dortmund
Geschäftsstelle:
Dr. Roman Walega
c/o TU Dortmund
August-Schmidt-Str. 4
44227 Dortmund
Tel. 0231.755.7558
Fax 0231.755.7557
walega@lrk-nrw.de

Die Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Regina Zdebel

Kanzlerin der
FernUniversität in Hagen
Universitätsstraße 47
58097 Hagen
Tel. 02331.987.2437/2414
Fax 02331.987.330
KanzlersprecherinNRW
@FernUni-Hagen.de

gestärkt hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten allgemein schwächt. Eine nachhaltige und berechenbare Finanzaufweisung über den Landeszuschuss, also die Grundfinanzierung, ist zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten unverzichtbar. Dieses bestehende strukturelle Finanzierungsproblem ist bei einer ganzheitlichen Betrachtung der Hochschulfinanzierung zu berücksichtigen.

Im Folgenden gehen wir auf vier aktuelle Problemfelder ein:

1) Erhöhung und Dynamisierung der Qualitätsverbesserungsmittel

Bereits in den Stellungnahmen zu den Haushaltsgesetzen 2014 und 2013 haben die NRW-Universitäten auf den folgenden Sachverhalt hingewiesen, der auch weiterhin vorliegt: Die im Haushaltsentwurf 2015 eingestellten 249 Millionen € für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität (kurz Qualitätsverbesserungsmittel) an den Hochschulen sind keine hinreichende Kompensation der weggefallenen Studienbeiträge. Diejenigen Hochschulen, die Studienbeiträge in Höhe von 500 € je Semester erhoben haben, haben aufgrund des Kompensationsmodells erhebliche finanzielle Einbußen gegenüber den letzten Studienbeitragseinnahmen erlitten.

Wegen des aktuell starken Anstiegs der Studierendenzahlen muss von der in Art. 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen geschaffenen Möglichkeit einer Erhöhung und einer Dynamisierung der jährlich garantierten Mittel von 249 Millionen € Gebrauch gemacht werden.

Eine vollständige Kompensation wäre aus Sicht der Universitäten erst dann gegeben, wenn im Landeshaushalt 2015 die Mittel nach den Berechnungsgrundlagen eingestellt würden, wie sie bei einer angenommenen fortgeltenden Erhebung der bisherigen Studienbeiträge zugrunde zu legen wären (Abkehr von der Deckelung).

Der Gesamtbetrag sollte daher für jedes Jahr so festgesetzt werden, dass für alle an den Hochschulen des Landes eingeschriebenen Studierenden (außer Gasthörerinnen, Zweithörerinnen und Promotionsstudierenden) jeweils ein Betrag von 500 € je Semester zugrunde gelegt wird. Der sich daraus ergebende Betrag ist um die Abführungsquote an den Ausfallfonds in Höhe von 13 Prozent sowie um einen weiteren Betrag zu mindern, der den durch die Hochschulen tatsächlich gewährten Ermäßigungen bzw. Erlassen entspricht (schätzungsweise 15 Prozent).

2) Verstetigung der LABG-Mittel

Die an der akademischen Phase der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten Universitäten gewährleisten nach § 30 des Hochschulgesetzes NRW diese Ausbildungsphase in eigener Verantwortung. Die Universitäten haben durch das Lehrerbildungsgesetz (LABG 2009) zusätzliche und neue Aufgaben erhalten (bspw. die Angleichung und Festsetzung der Studiendauer für alle Lehrämter auf zehn Semester oder die Organisation des Praxissemesters aller Master of Education Studierender), die sie dauerhaft erfüllen müssen. Mit der Umsetzung des LABG sind für die Universitäten

zusätzliche, dauerhafte, finanzielle Belastungen verbunden, für die sie eine auskömmliche finanzielle Ausstattung erhalten müssen.

Allerdings werden die LABG-Mittel bislang nur als jährliche Zuweisungen an die Universitäten gegeben. Somit handelt es sich zurzeit ausschließlich um temporäre Mittel des Wissenschaftsministeriums (MIWF), welche die Universitäten zum Ausbau der Zentren für Lehrerbildung oder für die Mehrkosten aufgrund der studienzeitverlängernden Wirkung des LABG erhalten.

Auf der Grundlage allgemeiner Aussagen des MIWF, wonach die Universitäten ab dem Jahr 2014 für die studienzeitverlängernde Wirkung insgesamt 45,9 Millionen € pro Jahr „unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers“ erhalten werden, ist keine Planungssicherheit möglich. Selbiges gilt für die Finanzmittel für die Zentren für Lehrerbildung, deren Aufgaben in § 30 des Hochschulgesetzes NRW festgelegt sind. Diese Mittel müssen im Sinne der Qualität der Lehrerbildung verstetigt werden.

3) Investition der frei werdenden BAföG-Mittel in den Hochschulbereich

2015 übernimmt der Bund die vollständige Finanzverantwortung für das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Das Land Nordrhein-Westfalen wird dadurch ab dem 01.01.2015 um rund 276 Millionen € entlastet. Davon entfallen 204 Millionen € auf das Studierenden-BAföG. An diese Entlastung ist die Erwartung geknüpft – wie auch vom Bund intendiert –, dass die frei werdenden Mittel zur Finanzierung von Bildungsausgaben insbesondere im Bereich Hochschule eingesetzt werden und somit den Studierenden in NRW unmittelbar zugutekommen.

Allerdings stellt der Sachstandsbericht des NRW-Finanzministeriums an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom 23.06.2014 lediglich fest: „Angesichts der Konsolidierungsnotwendigkeiten im Landeshaushalt stellt die Entlastung durch die Übernahme des BAföG eine Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der bildungspolitischen Ziele der Landesregierung dar“ (Vorlage 16/2007 vom 23.06.2014). Mit dem Schreiben des Finanzministeriums zur zweiten Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2015 vom 07.10.2014 werden die Maßnahmen konkretisiert, für welche die zusätzlichen Mittel zukünftig verwendet werden sollen. Für die Hochschulen werden demnach weitere Landesmittel zur Ko-Finanzierung des Hochschulpaktes in den Jahren 2016 bis 2020 i.H.v. 2,3 Milliarden € (davon in der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 bereits 1,2 Milliarden € berücksichtigt) in Aussicht gestellt. Die anderen Maßnahmen betreffen nicht den Hochschulbereich. Da die Ko-Finanzierung des Hochschulpakts ohnehin bereits im Haushalt vorgesehen war, werden die Hochschulen trotz der Einsparung der BAföG-Mittel nicht durch zusätzliche Maßnahmen des Landes unterstützt. Ferner stellen die Mittel des Hochschulpakts erneut befristete Mittel dar. Eine langfristige Planung ist nicht möglich.

Die nordrhein-westfälischen Universitäten appellieren daher an die Landesregierung, die frei werdenden BAföG-Mittel in die dringend benötigte Anpassung der Grundfinanzierung der Universitäten zu investieren. Durch diese Investition wird eine langfristige, nachhaltige und effektive Vorsorge für die Zukunft der Hochschulen getroffen.

4) Fortsetzung der DFG-Programmpauschale

Mit Blick auf die aktuellen Verhandlungen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) appellieren die NRW-Universitäten an das Land, sich mit dem Bund auf die Fortsetzung der DFG-Programmpauschale zu verständigen. Bislang gibt es in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern keine Einigung über die Weiterführung und die künftigen Finanzierungsmodalitäten der Programmpauschale. Im laufenden Hochschulpakt wird die Programmpauschale bis 2015 zu 100 Prozent durch den Bund getragen.

Mit der Programmpauschale sollen die bei einem Forschungsprojekt anfallenden, indirekten Projektkosten zumindest teilweise abgedeckt werden. Bereits die gegenwärtige Höhe von 20 Prozent des Projektbudgets reicht nach allen empirischen Erhebungen keineswegs aus, um die tatsächlich anfallenden, indirekten Kosten zu decken. Die NRW-Universitäten sind deshalb gezwungen, diese anfallenden Kosten auch über ihre Grundausstattung zu finanzieren. Dabei wird der Grundhaushalt einer Hochschule umso stärker belastet, je erfolgreicher eine Universität im Einwerben von Drittmitteln ist.

Sollte die Programmpauschale wegfallen, würde dies der Forschungsleistung der nordrhein-westfälischen Universitäten erheblichen Schaden zufügen und die Bemühungen des Landes, die Hochschulforschung zu stärken, konterkarieren. Ein Wegfall käme einer Kürzung der Hochschulgrundfinanzierung gleich und würde die Landeshochschulen vor kaum lösbare Probleme stellen. In NRW wären aktuell ca. 6.000 Forschungsprojekte betroffen, von denen zahlreiche nicht mehr durchgeführt werden könnten. Hiervon wären besonders der wissenschaftliche Nachwuchs und auch die Lehre betroffen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Programmpauschale zur Deckung der indirekten Kosten von Forschungsprojekten angehoben werden, muss aber zumindest in der bisherigen Höhe langfristig fortgesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Ursula Gather
Vorsitzende der LRK NRW

Regina Zdebel
Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW